

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Hohnstein über die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablöse-Satzung)

Stadt Hohnstein
Der Bürgermeister

V e r t r a g
zur Ablösung von Stellflächen

zwischen der Stadtverwaltung Hohnstein, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn,
und

Herrn/Frau/Firma

.....
vertreten durch

,im Folgenden als Bauherr bezeichnet, wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Bauherr ist gemäß § 49 (1) der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) verpflichtet
..... Stellplätze oder Garagen und
..... Abstellplätze für Fahrräder zu errichten.

Da der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird er entsprechend
§ 49 (6) SächsBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Hohnstein vom
beauftragt, Stck. Kraftfahrzeuge und
..... Stck. Fahrradabstellplätze abzulösen.

Der Ablösebetrag beträgt
pro Kraftfahrzeugstellplatz Euro
pro Fahrradstellplatz Euro.
Der Bauherr hat insgesamt Euro zu bezahlen.

Die Stadtverwaltung Hohnstein verpflichtet sich, diesen Betrag ausschließlich für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung von öffentlichen Park- bzw. Fahrradabstellplätzen zu verwenden.

§ 2

Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Ablösungsvertrages fällig und ist auf das Konto der Stadt Hohnstein bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Bankleitzahl 850 503 00, Konto 3000 051 065, einzuzahlen.

§ 3

Der Vertrag wird unwirksam, wenn die Baugenehmigung rechtskräftig versagt, der Bauantrag vom Bauherrn zurückgenommen wird oder der Bauherr seine Verpflichtungen nach § 49 (1) der SächsBO erfüllt.

Dieser Vertrag wird dreifach gefertigt.

Je eine Fertigung erhalten: - der Bauherr
- die Stadt Hohnstein
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, SG Bauordnung

.....
Ort, Datum
Für die Stadt Hohnstein

.....
Ort, Datum
Der Bauherr